

fallende) Beschäftigung mit seiner Zustimmung aufgegeben hat. Seine Erteilung bildet für den Arbeitnehmer die Voraussetzung zur Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Denn nach §§ 9, 18 Biff. 2 darf niemand einen Dienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der im Hilfsdienst beschäftigt ist oder in den letzten 2 Wochen war, wenn der Dienstpflichtige nicht einen Abkehrschein seines letzten Arbeitgebers beibringt. Zuwiderhandlung macht strafbar.

Die rechtliche
Bedeutung
des Abkehr-
scheines

Die rechtliche Bedeutung des Abkehrscheines besteht also nicht darin, daß ohne ihn der Arbeitsvertrag eines dienstpflichtigen Arbeitnehmers nicht gelöst werden kann. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ist eine Frage des bürgerlichen, die Erteilung des Abkehrscheines eine solche des öffentlichen Rechts. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Abkehrscheines ergeben sich aus dem Dienstpflichtgesetz. Die Verweigerung des Abkehrscheines hat für den Dienstpflichtigen die Folge, daß er während 2 Wochen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses von einem neuen Arbeitgeber nicht beschäftigt werden kann. Er ist, wenn ihn der Einberufungsausschuß nicht vorher einem anderen Betrieb zuteilt, für die Dauer von 2 Wochen notwendig arbeitslos. Der Einberufungsausschuß hat das Recht, den Dienstpflichtigen auch dem Betrieb wieder zuzuweisen, den er ohne Abkehrschein verlassen hat.

Voraus-
setzungen für
die Erteilung
des Abkehr-
scheines

Für die Erteilung des Abkehrscheines gelten folgende Grundsätze: Sie ist nicht in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt. Dieser ist vielmehr zur Erteilung verpflichtet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher ist im Gesetz eine „angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst“ besonders genannt. Wann eine solche vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller für den Arbeitnehmer ins Gewicht fallenden Umstände zu beurteilen. In den meisten Fällen wird es sich um Lohnerhöhung handeln. Doch kann eine Verbesserung auch in anderen